

Freitag, den 13. April 1827.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																
Monath.	Tag.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
		Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh b. 9Uhr	Mitt. b. 3Uhr	Abends b. 9Uhr
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.			
April	4	28	1,2	28	1,8	28	1,8	—	2	—	11	—	7	heiter	heiter	f. heiter
"	5	28	2,3	28	2,3	28	2,3	—	3	—	13	—	10	Nebel	heiter	heiter
"	6	28	3,0	28	2,8	28	1,9	—	5	—	13	—	8	f. heiter	f. heiter	f. heiter
"	7	28	1,8	28	0,8	28	0,1	—	4	—	15	—	9	f. heiter	f. heiter	f. heiter
"	8	28	0,8	28	1,0	28	1,9	—	5	—	14	—	9	f. heiter	heiter	f. heiter
"	9	28	2,3	28	2,0	28	1,7	—	7	—	12	—	8	trüb	schön	heiter
"	10	28	1,7	28	1,0	28	0,1	—	4	—	15	—	9	f. heiter	heiter	f. heiter

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 372.

E u r r e n d e

Nr. 5280.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. Die Vergütungspreise der bey den Catastral-Operationen erforderlichen Landesleistungen, werden in den für das Jahr 1826 bestandenen Beträgen auch für das Jahr 1827 beybehalten.

(3) Der von diesem Gubernio gemachte Antrag, auch für das laufende Jahr 1827 den nämlichen Vergütungs-Tariff für die zu den Catastral-Operationen erforderlichen Landes-Prästationen unverändert beyzubehalten, welcher im Jahre 1826 in dem illyrischen Gouvernements-Gebiethe dafür bestand, ist mit Decret der hohen Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission vom 3., Empfang 10. dieses, Nr. 43036, genehmiget worden. Diese Bestimmung wird mit dem Besatze zur Kenntniß gebracht, daß die oberwähnten Prästationen gegen die festgesetzten Vergütungspreise von den Orts- und Gemeindevorständen allen mit den Catastral-Operationen beauftragten Individuen, welche sich dießfalls mit den erhaltenen hierorigen offenen Ordres ausweisen, jedesmahl unweigerlich und schleunigst zum Behufe dieses Geschäftes zu leisten kommen. Laibach am 15. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernial-Rath.

Kreisämtliche = Verlautbarungen.

Z. 379.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 2746.

(3) Beym Villacher kaiserlichen königlichen Kreisamte ist der Posten eines Kreisbothen mit jährlichen 150 fl. Gehalt, und 15 fl. an Kleidungsbeitrag in Erledigung gekommen. Zu dessen Besetzung wird der Concurß bis letzten April laufenden Jahres mit dem Besatze ausgeschrieben, daß alle diejenigen, welche darum zu competiren wünschen, ihre über das Alter, Moralität, Sprache, bisherige Dienstleistung und sonstige Kenntniß, mit Zeugnissen belegten Gesuche in obiger Zeit bey diesem kaiserlichen königlichen Kreisamte einzureichen haben. Kreisamt Villach am 23. März 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 360.

(3)

Nr. 1325.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Carl Florian, Inhaber der Spitalsgült zu Krainburg, in die Auefertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen Zwangsdarlehensscheines ddo. 17. July 1807 Art. 103, über die für die Krainburger-Spitalsgült

pro dominicali mit	63 fl. 53 2/4 fr.
pro rusticali mit	114 „ 51 „

zusammen bezahlten Darlehensbetrage pr.

178 fl. 44 2/4 fr.

gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Darlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Carl Florian, respective der Spitalsgült zu Krainburg, der obgedachte Zwangsdarlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 20. März 1827.

3. 373.

(3)

Nr. 1682.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: man habe die Theresia Vidiz, Tochter des verstorbenen hiesigen Hausbesizers und Wirtshes Franz Vidiz, vulgo Koren, für blödsinnig zu erklären, sohin unter Curatel zu setzen, und ihr den Herrn Franz Prelesnigg, Pfarrer in Stein, und den Joseph Gestrin, Färbermeister in Laibach, zu Curatoren zu bestellen befunden.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte. Laibach am 20. März 1827.

3. 365.

(3)

Nr. 1563.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Caspar Schneider, gewesenen Handelsmann in Laibach, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte der Ignaz Bernbacher, Eigenthümer des Handlungsgewölbes nächst der Spitalbrücke sub Rect. Nr. 46 zu Laibach, die Klage auf Extabulation zweyer an dem Gewölbe haftender Vormerkungen pr. 1874 fl. 51 fr. und 600 fl. c. s. c. eingebracht und um die gerichtliche Hülfe gebethen, worüber die Tagsatzung auf den 25. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblack als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Der genannte Beklagte Caspar Schneider wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Oblack seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmpfäst zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben wird.

Laibach den 20. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

1. 3. 828.

Amortisations - Edict.

Nr. 516.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über das Gesuch der Gertraud Pinter, in die Ausfertigung des Amortisations - Edictes rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von den Eheleuten Franz und Gertraud Pinter von Krainburg an den Simon Josef unter 18. May 1804 ausgestellten, und auf das in der Stadt Krainburg, vorhin sub Consc. Nr. 152, neue sub Nr. 100 gelegene Haus sammt Bierdontheil unter 25. May 1804 intabulirten Schuldbrieß pr. 170 fl. v. W., und das von eben denselben an den Barthelmä Ferrey von Flödnig, unter 20. Jänner 1803 ausgestellten, auf das obgedachte Haus sammt Zugehör unter 21. März 1803 intabulirten Schuldbrieß pr. 500 fl. v. W. Währung gewilliget worden.

Es werden daher diejenigen, die auf die gedachten Schuldbrieße Ansprüche zu stellen gedenken, hie mit aufgefordert, ihr dießfälliges Recht binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß anzumelden und darzutun, als im Widrigen dieselben auf weiteres Anlangen für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Bez. Gericht Kieselstein den 1. July 1826.

3. 374.

E d i c t.

Nr. 464.

(3) Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über executives Einschreiten des Joseph Peetschee von Moswald in die Veräußerung der dem Johann Jonke von Obrern in die Execution gezogenen, bereits auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Hubenrealität sub Haus - Nr. 5, Urb. Nr. 132 gewilliget, und die Tagsetzungen am 7. May, 7. Juny und 7. July l. J., jederzeit Nachmittag in der gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee am 26. März 1827.

1. 3. 142.

Vicitations - Edict.

(3)

Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Helena Kern von Kreuz, gegen Johann Jenko, vulgo Bernuß von Zheimig, wegen durch Urtheil vom 2. September 1825 richtig gestellten Darlehenscapitals pr. 109 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbiethung der, dem Beklagten gehörigen, zu Zheimig sub Consc. Nr. 32 gelegenen, der löbl. Herrschaft Kreuz sub Rect. Nr. 257 dienstbaren, mit Pfandrechte belegten und auf 736 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube, und der ebenfalls in Pfändung gezogenen, auf 5 fl. 48 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse gewilliget, und seygen zur Bornahme dieser Vicitation drey Tagsetzungen, auf den 26. März, 26. April und 26. May d. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr im Hause der zu versteigernden Hube zu Zheimig mit dem Unhange anberaumt, daß diese Realität und die Fahrnisse, falls ein oder das andere bey der ersten oder zweyten Feilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden könnte, bey der dritten Vicitationstagsetzung auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Realität kann besichtigt, die Vicitationsbedingnisse und Schätzung aber können bey diesem Bez. Gerichte eingesehen werden. Es werden daher alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, als Johann Zhebül, in Person der Executionsführerin, Ursula Jenko geborne Sedlar von Zheimig, Gregor Ufzirnig von Zheimig, Anton Jenko von Fernig, die Gregor Kuchar'schen Pupillen durch den Vormund Georg Kuchar von Zberna, und die Filial - Kirche St. Anna zu Zheimig, durch den Pfarrer von Commenda St. Peter, der Verwahrung ihrer Rechte wegen zu dieser Vicitation eingeladen.

Bez. Gericht Münkendorf am 30. Jänner 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Vicitation hat Niemand den Schätzungswerth angebothen.

3. 357.

Feilbiethungs - Edict.

ad Nr. 194.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Weldeß wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Mathias Muellei von Radmannsdorf, wider Carl Pouschin, vulgo Kofel von Reifen, wegen schuldigen 287 fl. 42 kr. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbiethung der dem Beklagten gehörigen, im Dorfe Reifen sub Consc. Nr. 3 liegenden, der Cameralherrschaft Weldeß sub Urb. Nr. 268 dienstbaren, mit Pfandrechte belegten und auf 489 fl. M. M.

gerichtlich geschätzten Überlandsgründe, mit Einschluß der zur Kirche St. Kocobi in Reifen dienstbaren Gensche gewilliget, und zur Bornahme der Licitation drey Tagssatzungen, auf den 30. April, 31. May und 25. Juny l. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr im Hause des Beklagten zu Reifen mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Überlandsgründe und Gensche, wenn sie bey der ersten oder zweyten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswertb angebracht werden könnten, bey der dritten Licitationstagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Es werden daher alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, als die Kirche u. l. J. auf der Insel durch ihre Vorstehung, Johann und Agnes Ferjen von Seebach, Georg Bogala von Reifen, Anton Suppantzditsch von Zellach und Johann Keppe von Untergörjach zu dieser Licitation eingeladen, und unter einem erinnert, daß die Licitationsbedingnisse der Realitäten bey diesem Bez. Gerichte eingesehen werden können.

Bez. Gericht Cameral-Herrschaft Weldeß den 19. März 1827.

1. 3. 866. Amortisations-Edict. (3)
 Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Kav. Poffak, Verwalter des hiesigen allgemeinen Krankenhauses, in die Außfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des von Anton Bobel von Saule am 1. April 1808 an Franz Petritsch von Zirklach über 159 fl. ausgestellten, am 13. April 1808 auf die der Pfalz Laibach sub Rect. Nr. 53 zinsbare, zu Saule sub Cons. Nr. 18 gelegene ganze Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes gewilliget worden. Es werden demnach Jene, die auf diesen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche haben, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sowenig vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf weiteres Anlangen dieser Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat für null und nichtig erklärt werden würde. Laibach am 17. July 1826.

3. 356. (3)
 In der Handlung des Gefertigten ist nebst seinen Specerey = Waaren zu haben:

Rhum de Jamaica die Maß	• • • •	1 fl. 40 fr.
Wein, Cypro, alter	= • • • •	1 „ 12 „
„ Refosco neuer	= • • • •	— „ 28 „
„ Rosenblatt „	= • • • •	— „ 24 „
„ Muscat „	= • • • •	— „ 24 „
„ Wiseller, alter	= pro 1822 a fr. 28 und 24	
„ dto. „	= „ 1823 „ 16 „ 20	
„ Teran „	= • • • •	— „ 20
Rosoglio fein, das Gläschchen	• • • •	36 „ 40
„ mittel dto.	• • • •	14 „ 30
„ ordinär die Maß	• • • •	— „ 24
Slivoviz 8jähriger „	• • • •	32 „ 36
„ 3 dto. „	• • • •	— „ 28
„ neuer „	• • • •	— „ 24
Westphälinger Schinken und Fleisch		a fr. 18
Bollhöringe frische, echtn Holländer das Stück		„ 4.

Joseh Sparoviz,
 nächst dem Bischofshof Nr. 281.

Subernial-Verlautbarungen.

Z. 361. Circular-Verordnung Nr. 4897.
des kaiserlichen königlichen iapyrischen Landes-Suberniums zu Laibach. Das Verboth wegen des Besuches der inländischen Lehranstalten von Ausländern erstreckt sich auf die Mädchenschulen nicht.
(3) In Gemäßheit der hohen Studienhofcommissions-Verordnung vom 23. Februar 1827, Zahl 1004, und im Nachhange zur dießortigen Circular-Verordnung vom 19. Jänner 1826 No. 916, wird allgemein bekannt gemacht, daß Se. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 20. des vorigen Monats zu befehlen geruhet haben, daß die Anordnung, welche den Ausländern das Besuchen inländischer Lehranstalten verbietet, vor der Hand auf Mädchen nicht auszudehnen sey. Laibach den 15. März 1827.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Georg Mayr,

k. k. Sub. Rath und Domprobst.

Z. 381. K u n d m a c h u n g ad Nr. 68. St. G. B.
zur Versteigerung der im Neustädter Kreise liegenden Religionsfonds-Gült Gairach.
(2) In Folge Decrets des hohen kaiserlichen königlichen Hofcammer-Präsidiums vom 13. December vorigen Jahres Nr. 1100, wird die zum steyermärkischen Studienfonde gehörige, im Neustädter Kreise liegende Gült Gairach mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserlichen königlichen Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommission öffentlich feilgebothen werden. Der Tag der abzuhaltenden Versteigerung wird jedoch erst dann ausgeschrieben, wenn sich um diese Gült Kauflustige melden werden. Diese Gült, welche vormahls zu der in Steyermark befindlichen Staatsherrschaft gleichen Namens gehörte, und zur Zeit der französischen Regierung von dieser sequestrirt wurde, ist 15 Meilen von der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und 5 Meilen von der Kreisstadt Neustadt entfernt, hat 10 steuerbare Unterthanen, worunter 8 Ganzhübler und 2 Fischerfrehholden begriffen sind, dagegen kein eigenes Wohn- und Wirthschaftsgebäude. Der Ausrufspreis ist auf Sechs Tausend Ein Hundert acht Gulden 30 kr. Conventions-Münze festgesetzt. Die Ertragszweige derselben sind: I. An der Dominical-Nutzung von den Unterthanen. Die Unterthanen der Gült Gairach haben über Abzug des gesetzlichen Fünftels jährlich zu prästiren. An obrigkeitlichem Geldurbarsdienst 10 fl. 49 kr. 2 2/5 dl., an unwider- rüthlicher Robothrelution 25 fl. 12 kr. zusammen 36 fl. 1 kr. 2 2/5 dl. II. An Kleinrech- ten. Diese werden nach Abzug des gesetzlichen Fünftels eingedient mit 1 Rix a 15 kr., 1 Lamm a 24 kr.; 31 Hendl a 5 kr., 2 fl. 35 kr.; 170 Eyer a 1/4 kr., 42 2/4 kr.; 9 Pfund Spinnhaar a 4 kr., 36 kr.; es beträgt sonach die gesammte Relution, welche nach Wiaführung des Eigenthümers gehoben werden kann, demahl 4 fl. 32 2/4 kr. III. An Zins- gerreidenschuldigkeit. Die von den Unterthanen der Gült jährlich abzuschüttenden Dienst- förner betragen gleichfalls über Abzug des gesetzlichen Fünftels 6 Mezen 20 4/5 Maß Weiz- zen und 13 Mezen 24 Maß Haber, welche bis Ende December jeden Jahres in natura abgeschüttet, oder wenn dieses nicht geschieht, von den Rückländern nach den mittleren Ge- treidpreisen des Bezirkes Sauenstein von den Monathen November und December reluirt werden müssen. IV. An Fischereyrecht und Fischerroboth: Das Fischereyrecht im

Saukrome vom Dorfe Duorz angefangen gegen Schmartschna bis zum Dorfe St. Georgen, welches der Besitzer der Gült durch 2 Fischereyboothpflichtige Unterthanen dergestalt auszuüben befugt ist, daß er den beyden Fischern das Fischerboot, das Netz, und die übrige erforderliche Rüstung zum Fischfange unentgeltlich beschaffe, und selbst die abgelieferten Fische, welche sie anderswo zu verkaufen nicht berechtigt sind, um 1 1/2 kr. pr. Pfund abgelöse. Der jährliche Ertrag dieser Fischerey kann auf 4 fl. angenommen werden. V. An Zehnten. Der Getreid-, Jugend- und Sackzehent in mehreren Gemeinden, dann der Weingehent in dem Weingebirge Verhouska Gora, welche Zehente bis Ende October 1827 um jährliche 371 fl. gegen halbjährige Vorauffündung verpachtet sind. VI. An Laudemien: Das 10 proc. Laudemium bey allen Besitzveränderungen unter Lebenden, und bey jenen durch Erbrecht in auf- und absteigender Linie werden 3 Procent von der reinen Grundschätzung vertragsmäßig entrichtet. XII. An Amtstaren und Accidentien: Bey Bemessung und Abnahme der Amtstaren und Accidentien dient die Taxordnung vom 13. September 1787 zur Richtschnur, was aber die Taren für Gewähbriefe betrifft, so werden solche von den 8 Ganzhäblern mit 4 fl. 30 kr., und von den zwey Fischerfreyholden mit 2 fl. 15 kr. abgenommen. VIII. Lasten der Gült. Die Auslagen auf Unterhaltung der Straßen und Brücken, und andere unbedeutende Bezirksauslagen, ins so fern die Gült als Dominium nach Maßgabe ihres Hubenstandes gesetzlich concurrirt. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Ertheilung der Gült die mit Circular-Berordnung der Landesstelle vom 5. May 1818 Nr. 4934 kundgemachte allerhöchst bewilligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gült für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den 10. Theil des Ausrufspreises mit 610 fl. 51 kr. vor der Licitation entweder bar in Conventions-Münze, oder in öffentlichen auf Metall-Münze, und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der kaiserlichen königlichen Kammerprocuratur als bewährt befundene fideijussorische Sicherstellungsacte bezubringen. Diese Caution wird, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, die fideijussorische Sicherstellung aber nach vollständig berechtigtem ersten Kaufschillingserlage demselben zurückgestellt werden; alle übrigen Licitanten hingegen erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung oder auf Verlangen sogleich zurück, wenn sie sich erklären, keinen weitem Anboth machen zu wollen. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. Die Hälfte des Kaufschillings ist binnen 4 Wochen nach erfolgter, und dem Käufer intimirter Genehmigung des Verkaufsactes, und vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann gegen dem, daß sie auf der verkauften Gült in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinstet wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden. Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie auch die ausführlicheren Verkaufsbedingnisse und die oconomische Beschreibung können täglich bey der kaiserlichen königlichen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden, auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, im Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen. Von der kaiserlichen königlichen österreichischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 23. März 1827.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 345.

F e i l b i e t h u n g s - G e d i c t.

Nr. 102.

(3) Von der k. k. Berggerichts-Substitution für Oberkärnten, als Real-Instanz, wird in Folge herabgelangter Verordnung des Wohlöblich k. k. kaiserlichen Oberbergamts und Berggerichtes vom 24. Februar, Erhalt 7. März d. J. Zahl 49 bekannt gemacht:

Das löbl. k. k. kärntnerische Stadt- und Landrecht habe unter 18. December v. J. Zahl 9435, über Ansuchen des Herrn Simon Ritter v. Pobeheim, als Erben nach dessen seligem Vater Herrn Joseph Sebastian Ritter v. Pobeheim, und mit Einverständnis der Johann Georg Mayer'schen Concurat-Masse, die executive Versteigerung der Joseph Sebastian Ritter v. Pobeheim'schen montanischen Entitäten zu Bleyberg in Oberkärnten bewilliget, und unter Einem um Vornahme dieser Versteigerung ersuchet.

Zu diesem Ende werden drey Feilbietungen, und zwar:

die 1te auf den 21. May,

„ 2te „ „ 11. Juny,

„ 3te „ „ 11. July d. J. und nöthigen Falls die darauf folgenden Tage jederzeit

Vormittags um 9 Uhr in der diebgerichtlichen Amtskanzley mit dem Bemerkten anberaumat, daß diejenigen Bergbau-Entitäten, welche bey der 1ten und 2ten Versteigerung nicht über oder doch um den Schätzungswerth erstanden werden sollten, bey der 3ten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden.

Nachdem die ausgebothenen Bergwerks-Entitäten in der ganzen Berg-Revier Bleyberg zerstreut liegen, dagegen für die benachbarten Gruben zur Arrondirung nur der Ankauf einzelner Bergtheile gewünschet werden dürfte; so werden diese Entitäten in 8 von einander unabhängigen Abtheilungen ausgerufen werden, deren jede entweder eine Gruppe nahe gelegener Gruben, oder ein für sich unabhängiges Bergwerk-Realie enthält, und zwar werden ausgebothen in der

I. A b t h e i l u n g

2) 1/21	Antheile bey der Grube St. Oswald am Sattlerriegel, geschägt	75 fl. — fr.
1) 1/21	„ „ der Grube Johann Evangelist in Kreuth	16 „ 40 „
1) 1/21	„ „ der Gruben-Kaue daselbst	— „ 50 „
1) 1/21	„ „ der Grube heil. Dreysfaltigkeit eben da	15 „ — „

Ausrufspreis der I. Abtheilung

107 fl. 30 fr.

II. A b t h e i l u n g

2) 1/21	Antheile bey der Grube Maria-Hülfl in der Kauterries, geschägt	— fl. 22 1/2 fr.
1) 1/41	„ „ „ St. Lucas eben da	— „ 45 „
1) 1/21	„ „ „ Maria Empfängniß im Brantl	1 „ 15 „
1) 1/61	„ „ „ St. Nepomuk eben da	3 „ 20 „
3) 1/61	„ „ „ St. Anton in der Volkleiten	— „ 22 1/2 „
1) 1/21	„ „ „ Heil. Dreysfaltigkeit an der Kolmsiege	2 „ 55 „
1) 1/21	„ „ „ St. Urban unter dem Scheidenstein	— „ 50 „
1) 1/21	„ „ „ St. Magdalena ob der hohen Wand	— „ 25 „

Ausrufspreis der II. Abtheilung

10 fl. 15 fr.

III. A b t h e i l u n g

2) 1/21	Antheil bey	{ der Grube Matthäus oder Kastel, geschägt dem obern Grubenhaufe „ unteren oder neuen Grubenhaufe der Zimmerhütte	16 fl. 40 fr.
			58 „ 20 „
			138 „ 40 „
			18 „ 20 „

Ausrufspreis der III. Abtheilung

232 fl. — fr.

IV. A b t h e i l u n g

1) 1/21	Antheil bey der Grube St. Martin in Finkerboden, geschägt	— fl. 49 3/4 fr.
1) 1/21	„ „ „ Unserfrauen eben da	2 „ 13 1/4 „
1) 1/2	„ „ „ heil. Geist	50 „ — „
1) 1/2	„ „ dem Grubenhaufe und der Zeughütte eben da	55 „ — „

Ausrufspreis der IV. Abtheilung

108 fl. 3 fr.

V. U b t h e i l u n g.

1) 18tl	Antheil bey den 3 zusammenhängenden Gruben St. Christoph, St. Paul und St. Jacob, in der Haderzeche	3 fl. 7 3/4 kr.
1) 6tl	„ „ der Grube Maria in Gumpfen, und 1) 12tl Antheil daranstoßenden Grube Rodlerin	108 „ 20 „
1) 6tl	„ „ dem Grubenbaue daselbst	8 „ 20 „
3) 32tl	„ „ der Grube Jesus, Maria, Joseph unter der Kloktratte	— „ 28 1/4 „
1) 12tl	„ „ Schmelzhütte und Aufschlätze, die untere Kasselhütte genannt	91 „ 40 „

Ausrufspreis der V. Abtheilung 211 fl. 56 kr.

VI. U b t h e i l u n g.

	Die Grube heil. Geist im Saßgraben, geschägt	300 fl. — kr.
	„ Grubenbaue daselbst	10 „ — „
1) 10tl	Antheil bey der Grube St. Christoph in der Brandleite	— „ 30 „

Ausrufspreis der VI. Abtheilung 310 fl. 30 kr.

VII. U b t h e i l u n g.

- Die sogenannte Spannring Bergsamiede sammt Kobolts in der Dorfe Kreuth, geschägt 1540 fl. — kr. Vorstehende 7 Abtheilungen werden unter nachstehenden Bedingungen ausgetothen:
- 1) 1tenß. Die gekauften Antheile werden jedem Meistbiether sozleich übergeben, daher übernimmt derselbe auch am Tage der Licitation alle Gefahren, so wie alle Steuern, und hat den Licitationskauffchilling mit 500 von diesem Tage zu verzinsen.
- 2) 2tenß. Der Meistbiether hat die auf der verkauften Realität haftenden Schulden, in so weit sich der höchste Licitationsanboth erstrecken wird, nach Maßgabe der Kauffchillings-Zuweisung zu übernehmen, und selbe, wenn der betreffende Gläubiger früher sein Geld nicht annehmen wollte, zur Verfallzeit zu zahlen;
- 3) 3tenß. Der Ersteher hat auch die bey den erkauften Bergwerks-Entitäten vorfindigen Mobilien-Fahrnisse, als: Geräthschaften, Werkzeuge und Vorräthe aller Art nach gerichtlicher Schätzung mit Bezug auf den Antheil, welchen der erequirete Herr Ritter v. Pöcheim dabei hatte, abzulösen, und an denjenigen hat zu bezahlen, an welchen dieser Ablösungsbetrag gerichtlich zugewiesen werden wird.
- 4) 4tenß. Nach geschbehener Vertheilung des Licitationskauffchillings, und nachdem vorstehende Licitationsbedingnisse erfüllt seyn werden, erhält der Meistbiether nicht nur die betreffende Auffandungsurkunde zur Umschreibung, sondern die erequirende J. G. Mayer'sche Concurs-Masse wird auch die Ertabulation aller durch diese Licitation und bey der Kauffchillings-Vertheilung in Verlust gesetzten Saßposten erwirken.
- Endlich wird die

VIII. U b t h e i l u n g

unter folgenden besonderen Bedingungen versteigert:

- 1) 1tenß. Wird der 1) 6tl Antheil des sel. Joseph Sebastian v. Pöcheim an dem Kaiser Franz 2. 00 pold Haupt-Erbfollen in Bleiberg Kreuth, sammt dazu verliehenen Grubenfeldern und dabei befindlichen Taggebäuden, um den gerichtlichen Schätzungswerth pr. 28 531 fl. 25 kr. Conv. M. Münze ausgerufen.
- 2) 2tenß. Jeder Licitant hat vor seinem Anbothe 10 0/10 des Ausrufspreises als Badium bar, oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, welches Badium dem Ersteher in den Meistboth eingerechnet, den übrigen Licitanten aber gleich nach geschlossener Licitation zurückgestellt werden wird.
- 3) 3tenß. Unter den verkauften Entitäten sind keine Inventarial-Stücke, Utensilien, Werkzeuge oder Vorräthe an Erzen, Schlichen, Holz u. dgl. begriffen. Alles dieses hat der Ersteher sonderheitlich abzulösen und an die erequirende Concurs-Masse zu bezahlen.
- 4) 4tenß. Zu diesem Ende wird zur Zeit der Uebergabe eine gerichtliche Schätzung durch Kunstverständige nach Vorschrift 17. Capit. a. S. D. vorgenommen werden.
- 5) 5tenß. Der Meistbiether hat die auf dieser Entität haftenden Schulden, in so weit sich der Licitationsanboth erstrecken wird, nach Maßgabe der Kauffchillings-Zuweisung zu übernehmen, und selbe, wenn die betreffenden Gläubiger ihr Geld nicht früher annehmen wollten, bey Verfallzeit zu bezahlen.

- 6tenß. Jener Quotient des Rauffschillinges, welcher der erequirenden Concurß-Masse anfallen sollte, ist binnen 4 Wochen nach rechtskräftig gewordener Vertheilung an die k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte in Klagenfurt für die gedachte Gantmasse zu deponiren.
- 7tenß. Der Inventarial-Rauffschilling ist, weil er bereits von der J. G. Mayer'schen Concurß-Masse in Execution gezogen wurde, für diese gleichfalls nach erfolgter Schätzung an die k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte zu deponiren.
- 8tenß. Vom Tage der Licitation geht aller Nutzen und alle Gefahr an den Käufer über, dagegen hat derselbe auch den Real- und Inventarial-Rauffschilling vom Tage der Licitation mit 5 o/o zu verzinsen, und alle wie immer Rahmen habende Steuern und Lasten zu tragen.
- 9tenß. Sollte von dieser Entität am Tage der Versteigerung irgend eine Abgabe oder Prästation an eine öffentliche Behörde, an einen Miteigenthümer, Arbeiter oder Liferanten ausständig oder fällig seyn, so wird der Meistbiether ermächtigt, selbe zu bezahlen, und seine Auslage von dem Licitations-Rauffschillinge in Abzug zu bringen, jedoch nur für den Fall, als dieser Rückstand bey der Rauffschilling-Vertheilungstagssatzung liquidirt worden seyn und gegen die Pfandgläubiger dem Gesetze nach ein Vorrecht haben sollte.
- 10tenß. Nach geschwebener Vertheilung des Licitationskauffschillinges unter die betreffenden Gläubiger, und nachdem der Meistbiether diese Licitations-Bedingnisse erfüllt haben wird, soll demselben die Einantwortungs-Urkunde, mittelst welcher die bergbüchliche Umschreibung erfolgen kann, ausgefolget werden; bis dahin bleibt das Eigenthum der versteigerten Entitäten dem erequirten Schuldner.
- 11tenß. Es bleibt der erequirenden Concurß-Masse vorbehalten, im Falle diese Licitationsbedingungen nicht erfüllt werden sollten, die verkaufte Entität auf Gefahr und Kosten des Meistbiethers bey einer einzigen Tagsatzung auch unter der Schätzung neuerlich versteigern zu lassen, oder aber gegen den Meistbiether auf Erfüllung dieser Licitations-Bedingnisse zu bestehen.

Schließlich wird bemerkt, daß die genaue Beschreibung vorbenannter montanistischen Entitäten sowohl in dieser Amtskanzley, als bey dem Wohlbl. k. k. Oberbergamte und Berggerichte in Klagenfurt zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann.

Bleyberg am 14. März 1827.

3. 347.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 121.

(3) Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Jäyrien, als Realsinstanz, wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Ersuchschreibens des k. k. kärntner. Stadt- und Landrechtes hier vom 18. December v. J. Zahl 9439, und dessen weiterer Note vom 18. Jänner d. J. Zahl 516, zur Vornahme der executiven Versteigerung des Simon v. Pöbeheim'schen Hammerwerks zu Weissenbach, im Bezirke St. Paternion des Villacher Kreises, geschritten wird.

Zu dem Ende werden drey Feilbiethungstagssatzungen, und zwar:

die erste auf den 28. Juny,

die zweyte auf den 30. July und

die dritte auf den 30. August d. J. Vormittags um 9 Uhr in dießgerichtlicher Kanzley mit der Bemerkung festgesetzt, daß diese Entität, in so ferne sie bey der ersten und zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth nicht verkauft werden sollte, bey der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungspreis hinten gegeben werden würde.

Die Licitations-Bedingnisse sind folgende:

§. 1. Wird dieses Hammerwerk mit allen im berggerichtlichen Schätzungsprotocolle vom 16. bis 28. August 1826 aufgeführten Werksgebäuden, welche in einem Stahlhammer mit einem Feuer und einem Schlage sammt Wehrschlag und Hammergerinne, einem Hammerkohlbarn, einer Zimmerhütte und einem Hammerhause sub Cons. Nr. 31 bestehen, um den gerichtlichen Schätzungswerth pr. 3344 fl. C. M. ausgerufen, worunter jedoch kein Inventar begriffen ist.

§. 2. Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, ist schuldig, ein 10proct. Vadium von 334 fl. E. M. zu Händen der Versteigerungscommission zu erlegen, welches dem Meistbiether in den Licitations-Kauffchilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach der Versteigerung ohne Abzug zurückgestellt werden wird.

§. 3. Der Meistbiether hat die, auf diesem Hammerwerke vorgemerkten Schulden oder sonstigen Vorrechtsposten nach geschעהer Vertheilung und Zuweisung des Licitations-Kauffchillings zu erpromittiren, und dieselben, wenn der Gläubiger sein Geld nicht früher annehmen wollte, bey Verfallszeit zu bezahlen. Was von diesem Kauffchilling der J. G. Mayer'schen Concurssmassa zugewiesen wird, kann der Meistbiether, wenn er die Zahlung nicht früher leisten wollte, in nachstehenden Fristen abtragen.

Der vierte Theil dessen ist binnen acht Tagen, das zweyte Viertel binnen 3 Monathen nach der Versteigerung an das k. k. Landrecht, als Concurss-Instanz für die J. G. Mayer'sche Concurss-Massa, zu deponiren.

Ueber die zweyte Hälfte wird die Concurss-Massa auch einen Schuldbrief annehmen, welchem der Meistbiether zu ihren Gunsten ausstellen, und der mit 5 o/o verzinslich, nach wechselseitiger dreymonathlicher Aufkündigung loco Klagenfurt zahlbar, ferner wegen der Interessen mit der durch Hofdecret vom 18. October 1792. anbefohlenen Pupillar-Clausel versehen, und endlich mit Ausschluß jedes andern Nebensazes auf die versteigerten und verkauften Realitäten vorgemerkt werden muß.

§. 4. Der Meistbiether ist schuldig, alles Inventar und gefesliche Zugehör, welches sich auf dem versteigerten Hammerwerke befindet, gegen gerichtliche Schätzung abzulösen, und den-ausfallenden Betrag für die executionsführende Concurss-Massa sogleich zu deponiren.

§. 5. Real- und Inventarial-Kauffchilling sind vom Tage der Versteigerung mit 5 o/o zu verzinsen.

§. 6. Wenn der Licitations-Kauffchilling, so wie es diese Bedingnisse vorschreiben, bezahlt oder richtig gestellt seyn wird, erhält der Meistbiether die zum bergbücherlichen Besiz nöthigen Urkunden, und die Concurss-Massa wird die Extabulation der Sazposten auf ihre Kosten besorgen.

§. 7. Sollte der Meistbiether die bedungenen Zahlungsfristen, oder ein sonstiges Licitationsbedingniß nicht beybehalten, so soll es der mehrbesagten Concurss-Massa frey stehen, dieses Hammerwerk auf seine Gefahr und Kosten auch bey einer einzigen Tagsagung, und unter dem Schätzungswerthe feilbiethen und versteigern zu lassen, oder aber gegen den Meistbiether auf Erfüllung der Bedingnisse und Entschädigung zu bestehen.

§. 8. Der Besiz dieses Hammerwerks sammt allen Nuzungen, Lasten und Gefahr geht vom Zeitpunkt der Erthehung an den Meistbiether über.

Uebrigens steht Jedermann frey, die genauere Beschreibung dieser montan. Entitäten, so wie deren spezielle Schätzung, dann die hierauf haftenden Lasten zu den gewöhnlichen Amtsfunden in der dießgerichtlichen Kanzley einzusehen.

Klagenfurt am 24. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 369.

E d i c t.

Nr. 483.

(5) Von dem Bezirks-Gerichte Reifniß wird hiermit bekannt gemacht: Es seye auf Einsprechen des Thomas Urko von Friesach, als aufgestelltem Vertreter des unwissend wo befindlichen Mathias Pouschin von Friesach, in die öffentliche Versteigerung der, diesem Letztern eigenthümlichen, in Friesach liegenden halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör gewilliget, und dazu die Tagsagung auf den 17. April d. J. Vormittag um 9 Uhr in Friesach mit dem Versaz angeordnet, daß, wenn genannte Realität bey der ersten Tagsagung um den Schätzungswerth pr. 420 fl. oder darüber nicht

an Mann gebracht werden sollte, die intabulirten Gläubiger gleich im Vicitations-Protocoll um ihre dießfällige weitere Erklärung einvernommen werden.

Bez. Gericht Reifnitz den 31. März 1827.

3. 364.

G d i c t.

(3)

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Vincenz Dietrich, Inhaber des Gutes Stermoll, wider Alex Tollmayer zu Zirklach, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleich ddo. 5. Juny 1819 schuldigen 107 fl., in die executive Feilbietung der dem letztern gehörigen, der Pfarzgült Zirklach sub Urb. Nr. 17 dienstbaren, zu Zirklach gelegenen, gerichtlich auf 184 fl. 20 kr. geschätzten 1/3 Hute gemilliget, und solche auf den 26. April, 26. May und 26. Juny l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Zirklach mit dem Besatze bestimmt worden, daß besagte Realität, wenn solche weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Anbange zu erscheinen eingeladen werden, daß die Vicitationsbedingnisse in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 22. März 1827.

3. 370.

G d i c t.

(3)

Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Fouchen verstorbenen Franz Verhounig und des Aloys Medwed von ebenda, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben am 27. April l. J. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley ihre dießfälligen Forderungen anzumelden, solche rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Kreutberg am 15. März 1827.

3. 376.

Eröffnung der städtischen Eisgruben.

(3)

Vom 14. April d. J. angefangen, werden die beyden hiesigen Eisgruben, Vormittag von 6 bis 10 Uhr und Nachmittag von 3 bis 7 Uhr eröffnet. Jene Partbeyen, welche von diesen Eisgruben Gebrauch zu machen gedenken, belieben sich bey dem unterzeichneten Pächter, wohnhaft am Platz Nr. 8 im zweyten Stock, zu melden, und gegen Vorausbezahlung von Frey Gulden C. M. ein Billet in Empfang zu nehmen, um selbes dem dort aufgestellten Aufseher vorzuzeigen; denn ohne Vorweisung dieses Billets wird weder ein Einsag in die Eisgruben angenommen, noch daraus etwas verabsolgt. — Die hiesigen Fleischer und Schlächter, welche das Fleisch in die Eisgruben einlegen wollen, werden ebenfalls ersucht, die Zahlungsgebühr nach der von dem löbl. k. k. Magistrate bestimmten Tariff dem Unterfertigten vorhinein gegen Quittung zu leisten.

Außer den oben bestimmten Stunden bleiben die Eisgruben für Jedermann geschlossen. Das Eis hingegen, welches die geehrten Partbeyen für ihre Küchen zu haben wünschen, kann nur zu den oben angezeigten Stunden bey den Eisgruben gegen den Erlag von 12 kr. für ein Schaff und 6 kr. für ein halbes Schaff, erhalten werden; in geringerer Quantität bekommt man es aber im Kaffeehause des Unterzeichneten.

Laibach den 5. April 1827.

Franz Colloretto,
Pächter.

3. 371.

Obstbäume-Verkaufs-Anzeige.

(3)

In der systematischen Baumschule am Gut Eggenstein nächst Gills, sind dieses Frühjahr abermohls veredelte Obstbäume weg zu geben, und zwar:

- a) an hochstämmigen und Zwergäpfeln über 200 Sorten, von Calvillen, Schlotter, Rombour, oder Pfund-Äpfeln, von einfärbigen, rothen, grauen und Gold-Keinetten, dann Pexping, von Streiflingen, Spiz- und Plattäpfeln;
- b) über 100 Birnsorten zwerg- und hochstämmig;
- c) verschiedene Kirschen, Weichsel und Amarillen, zwerg- und halbhochstämmig;
- d) an Pflaumen: verschiedene Damascener, Dattel, Cyerpflaumen, Mirabellen, Ringlauden und Zwetsdgen-Sattungen.

Der Preis ist von a und b, halbausgerädfene vom allerersten Rang, 18 kr.; alle übrigen Sorten 15 kr. Ausgewachsene, größten Theils mit Kronen, 20 und 24 kr.

Von c und d 15 bis 18 kr. M. M.

Pfropfreiser das Stück 4 kr.

Zufchriften an die Inhabung dieses Guts werden portofrey erbeten; die Lieferung kann aber nach Cilll oder nach Laibach gegen Frachtvergütung besorgt werden, wo die Zahlung, zur Erleichterung der Herren Abnehmer, an ein dertiges Handlungsbaus angewiesen werden kann.

3. 367.

Feilbiethungs - Edict.

Nr. 947.

(3) Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch ist über executive's Ansuchen des Gregor Stoiz von Moräutsch, Gewalthaber der Barbara Dertscher aus Fischern, wider den Georg Morella, Wornund der Georg Simontschitsch'schen Pupillen und des großjährigen Anton Simontschitsch von Fischern, in die executive Feilbiethung der zu dem Georg Simontschitsch'schen Verlasse gehörigen, dem löblichen Gute Luffsein sub Urb. Nr. 36 dienstoaren, und gerichtlich 834 fl. 40 kr. geschätzten Ganzhute sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, ob aus dem Urtheile vdo. 6. May 1825 schuldigen 136 fl. 9 4/5 kr. mit Zinsen und Unkosten gewilliget, und sind zur Abhaltung der Feilbiethung die drey Termine, auf den 9. May, 9. Juny und 9. July 1827, jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realitär zu Fischern mit dem Anbange anberaumat worden, daß die feilgebothene Realität bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsagung nur über oder um den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter demselben an Mann hintan gegeben werden würde, dessen die intabulirten Gläubiger insbesondere mit Rubriken, die Kauflustigen aber mit dem Besage hiemit vorgeladen werden, daß sie die dießfälligen Vicitationsbedingnisse als die Schätzung in dießgerichtlich'er Kanzley in Amtsstunden täglich einsehen und Abschriften davon erhalten können.

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch am 12. December 1826.

3. 366.

Convocations - Edict.

Nr. 96 et 125.

(3) Alle Jene, die am Verlasse des vor ungetähr 6 Jahren zu Krainberdo verstorbenen Andreas Hribar, dann des Gregor Zepuder von Strasche, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen befugt zu seyn vermeinen, haben sogleich am 27. April l. J. Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Forderungen darzuthun, widrigens dieser Nachlaß mit dem unbedingt erbberklärten Ethen Matthäus Worstner berichtigt und ihm eingeaantwortet werden wird.

Vom Bez. Gerichte zu Egg ob Podpetsch am 6. Februar 1827.

3. 781.

Amortisations - Edict.

Nr. 937.

(2) Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Geschwister Matthäus und Mina Mahorzihy, Georg Oblak'schen Erben derben von Log, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden: als des über die ältebliche Erbschaft des Georg Oblak von Log pr. 300 fl. aufgenommenen, am 14. Juny 1792 auf die der Stadt Laibacher Rosariegült sub Rect. Nr. 82 zinsbare, zu Log sub Cons. Nr. 14 verlegte ganze Hute intabulirten Protocolls vdo. 22. May 1792, und des von Mina Mahorzihy an die Mina Hoinig von Log am 28. Jänner ausgestelltten, und am 15. Februar 1804 auf obige Hute intabulirten Schuldbriefs pr. 120 fl. v. W. gewilliget worden. Daher werden Jene, welche aus obigen Urkunden aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefodert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogleich vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf ferneres Anlangen obige Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Laibach am 19. Juny 1826.

3. 378.

(3)

Es ist zu nächstkommenden Georgi der auf der Spitalbrücke unter Nr. 7 befindliche Laden in Pacht zu vergeben oder auch aus freyer Hand zu verkaufen; worüber das Nähere bey dem Eigenthümer desselben entweder in dem Laden, oder in seiner Wohnung Nr. 289 im Studentengassel zu ebener Erde zu erfahren ist. Laibach den 4. April 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 386.

(2)

Nr. 1871.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Carl Grill, in gesetzlicher Vertretung seiner minderjährigen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 6. November 1826 verstorbenen Theresia Grill, die Tagfagung auf den 14. May 1827 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 28. März 1827.

3. 387.

(2)

Nr. 1719.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Kirche und Armen zu Dobernigg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 8. Jänner 1827 zu Dobernigg ohne Testament verstorbenen Anton Bolcha, Pfarrers daselbst, die Tagfagung auf den 30. April 1827 Vormittags um 11 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 28. März 1827.

3. 377.

(2)

Nr. 1672.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, nomine des hiesigen Armeninstituts, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 25. December 1826 verstorbenen Catharina Stauder, die Tagfagung auf den 14. May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 27. März 1827.

3. 393.

(2)

Nr. 1776.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Aloys Freyherren v. Apfaltrerer, Inhaber des Gutes Grünhof, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen, über die von dem Gute Grünhof sammt Freypassen bezahlten Darlehen ausgestellten 6 o/o Zwangsdarlehensscheine, als:

a) ddo. 24. Jänner 1806, Journ. Art. 89, pro dominicali pr. 153 fl. 24 3/4 kr.;

b) ddo. 26. November 1806, Journ. Art. 33, pro rusticali pr. 518 fl. 26 3/4 kr.;

c) ddo. 26. September 1809, Journ. Art. 320, pro dominicali pr. 153 fl. 24 3/4 kr., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Darlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres

(Zur Beyl. Nr. 30 d. 13. April 1827.)

E

Anlagen des heutigen Bittstellers Herrn Aloys Freyherrn v. Wolfalterer, die obgedachten Zwangsdarlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 28. März 1827.

3. 391.

(2)

Nr. 1557.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Herrschaft Kostel, im Kreise Neustadt, Bezirk Gottschee, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rüchlich des vorgeblich in Verlust gerathenen 6 o/o Zwangsdarlehensscheines über die am 22. Jänner 1806 sub Journ. Art. Nr. 61 pro dominicali et rusticali abgeführte Post pr. 1018 fl. 59 kr., und des Darlehensscheines vom 2. September 1809, 3. 635, über an die Landesoperationscasse sub Journ. Nr. 222, pro dominicali et rusticali abgeführte 1018 fl. 59 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte zwey Zwangsdarlehen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Ansagen des heutigen Bittstellers, der Herrschaft Kostel in Krain, die obgedachten zwey Zwangsdarlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 28. März 1827.

3. 392.

(2)

Nr. 1725.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Erben der Josepha v. Terputez, geborne v. Wallensberg, nahmentlich Josepha, Ladislaus und Albert von Terputez, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte Joseph Grefl, Inhaber der Herrschaft Treffen, die Klage auf Verjährtsklärung des denselben aus dem, auf die Herrschaft Treffen noch für die Summe von 5727 fl. 50 kr. seit 5. July 1791 intabulierten Urtheile ddo. 13. September 1781, und dem gerichtlich bestätigten Ausweise zugestendenen Anspruchs pr. 4305 fl. 35 kr. M. M. eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 16. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Josepha, Ladislaus und Albert v. Terputez, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblack als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die genannten, unbekannt wo befindlichen Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhastig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen; insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 27. März 1827.

3. 375.

(2)

Von dem k. k. k. r. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Franz Wegscheider als Georg Störner'schen C. M. Verwalters, im Einverständnisse mit den Repräsentanten der Joseph Stouderschen C. M., in die Vertheilung der Häuser Nr. 4 und 10 sammt dazu gehörigen Gärten und Grundstücken in der Villacher Vorstadt hier, und der auf dem Hause Nr. 10 daselbst ausgeübten realen Weinschankgerechtsame gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 28. April l. J. Vormittags 10 Uhr im Rathssaale dieses k. k. Stadt- und Landrechts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die zwey Häuser sammt Gärten und Grundstücken

dabey um den gerichtlich erhobenen Schätzungswertb pr.	12197 fl. 40	fr. C. M.
die Weinschanksgerechtfame aber um den Normal-		
preis in C. M. pr.	237 fl. 2 1/4 fr. „ „	

zusammen in C. M. pr. 12434 fl. 42 1/4 fr.,

und zwar in k. k. österreichischen Silberzwanzigern dergestalt aufgerufen werden, daß der Ersteber der Realitäten auch die Weinschanksgerechtfame um den Normalpreis zu übernehmen berechtigt und verbunden seyn soll. Die Bestandtheile der zu veräußernden Realitäten sind: a) das Haus Nr. 10 in der Willacher-Vorstadt hat einen großen und einen mittelmäßigen Keller, zu ebener Erde eine gewölbte Vorlaube, einen kleinen gewölbten Vorsaal, ein großes und zwey kleine Zimmer, eine Küche, ein Speisgewölb, rückwärts einen geräumigen Hof, eine gewölbte Wagenkütte, ein kleines Holzgerölb, zwey gewölbte PferdSTALLungen, wovon die eine auf 18, und die andere auf 6 Stände eingerichtet ist. Vorwärts in den 1. Stock führt eine gewölbte Stiege zum Vorsaale, dann sind 5 Zimmer und ein kleines Cabinet sammt einem kleinen gewölbten Vorsaale. In den hintern Tract führt ein theils offener mit eisernen Geländen versehener, und theils gewölbter Gang; ferners sind dafelbst 4 Zimmer, 1 Cabinet und 1 großer Saal mit Stukatorboden versehen. Der Dachstuhl sammt Schindelbedachung ist im guten Zustande, und befinden sich vorne und rückwärts Feuermauern. Zu dieser Behausung gehört auch die Faserhütte im Garten mit einem mittelmäßig großen gut gewölbten Keller. Der zum obigen Hause gehörige Stadl besteht aus 3 gemauerten Theilungen: auf Hornvieh-Kastlung, Wägen- und Holzbehältnisse, hat eine Dresdatenne und eine Heu- und Strohkammer. b) Das Sommerhaus im Ziergarten hat einen mittelmäßig großen gut gewölbten Keller, zu ebener Erde eine kleine gewölbte Kellnerey, im 1. Stocke ein hölzernes Zimmer, ringsum mit einem hölzernen Gange. Nächst diesem Sommerhause befindet sich ein Ziehbrunnen. c) Der Ziergarten ist mit Allee, Spalieren und großen Bäumen besetzt, hat einen Flächeninhalt von 2 1/3 Joch und 10 steinerne Fische; in diesem befindet sich obiges Sommerhaus sammt dem Ziehbrunnen, dann ein anderes mit Stukatorboden versehenes Sommerhaus mit daranstehenden aufgemauerten Pfeilern und einer mit Schindeln gedeckten Regelpahn, endlich ein drittes hölzernes Sommerhäuschen mit hölzernen Pfeilern, mit einer gedeckten Regelpahn. In diesem Ziergarten befindet sich auch die bürgl. Schießstätte, so wie auch eine Getreidharfe. d) Das Stöckel-Haus Nr. 4 hat zu ebener Erde 2 Zimmer, 1 Küche und 1 Ziehbrunnen, im 1. Stocke sind 2 große Zimmer und 1 kleine Küche. Die dazu gehörige Hofstatt ist zum Theile mit Mauern, theils mit Planken umfassen, mit Kastanienbäumen besetzt und mißt 332 Quadratklaster. e) Die 2 hinter dem Ziergarten befindlichen Acker messen beyläufig 7 Joch, sind von mittlerer Gteba, und zur Staatsheerschaft Wittring zehentpflichtig. Uebrigens empfehlen sich obige Realitäten wegen ihrer vortheilhaften Lage, und vorzüglich wegen des großen und schönen Ziergartens zu jeder Unternehmung, besonders aber zu einem Gasthose.

Wovon die Kauflustigen mit dem Besage verständigt werden, daß die nähere Beschreibung obiger Realitäten, so wie auch die Licitationsbedingungen in der dießgerichtl. Registratur eingesehen werden können. Klagenfurt am 15. Februar 1827.

1 3. 1578.

(1)

Nr. 7240.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Zach, geb. Jager, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der von der Laibacher Schneiderpust der Rosalia Karisch unterm 11. Jänner 1754 aufgestellten, unterm 27. September 1762 auf das Haus, verhin Meierhof sub Cons. Nr. 130 in der St. Peter's-Vorstadt, und Acker sub Rect. Nr. 382 1/4 im Laibader Felde intabulirten carta bianca pr. 1700 fl., dann des zwischen der Maria Josepha Reschig, nachher Ebinin, und dem Johann Retter unterm 19. November 1762 geschlossenen, und seit 2. April 1767 zu Gunsten des Letztern hinsichtlich 200 fl. auf dem nämlichen Hause sub Cons. Nr. 130 in der St. Peter's-Vorstadt sammt An- und Zugehör vorgemerkten Vergleichscontract's gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte, vorgeblich in Verlust gerathene Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn Maria Zach, geb. Jager, die obgedachten Urkunden, und respective die auf den erwähnten Realitäten haftenden Säge nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für gerödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. December 1826.

Bermischte Verlautbarungen.

z. 3. 79.

E d i c t.

Nr. 412.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Gertraud und Ursula Wenko von Ustje, in die executive Feilbietung der dem Johann Regina gehörigen, zu Brundorf gelegenen, der Herrschaft Sonnegg sub Rect. Nr. 49, und Urb. Nr. 51 zinsbaren Hofstatt oder 13 Hube und dazu gehörigem Gebäude, im gerichtlich erhobenen, Schätzungswerte von 300 fl., wegen schuldigen 107 fl. c. s. c., gewilliget, und hiezu drey Tagssagungen, nämlich auf den 21. Februar, 21. März und 18. April 1827, jedesmahl Vormittag von 9. bis 12 Uhr in Brundorf mit dem Befehle bestimmt worden, daß diese Realität, wenn sie bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu Kauflustige mit dem Befehle, daß die Kaufsbedingungen an den gewöhnlichen Amtstagen in hiesiger Kanzley einzusehen sind, eingeladen werden. Sonnegg am 29. November 1826.

U n t e r s a g. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

z. 3. 1336.

E d i c t.

(2)

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es habe Eberes Bajer und Catharina Koprivitz von Laß um die öffentliche Verladung ihres bey dem Sturme auf die Festung Königsberg im Jahre 1813 vermischten Bruders Anton Lufner, Gemeinen im Französisch-Morischen Regimente, gebethen. Da nun in dieses Gesuch gewilliget worden ist, so wird gedachter Anton Lufner, falls er noch am Leben seyn sollte, hiemit zu dem Ende vorgeladen, um sich binnen einem Jahre bey diesem Berichte sogleich zu melden, oder dieses Verdict auf irgend eine Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als im Widrigen zu seiner gerichtlichen Todeserklärung geschritten, und sein rückgelassenes Vermögen nach den Befehlen verhandelt werden würde.

Laß den 23. October 1826.

z. 3. 11.

E d i c t.

(1)

Vom vereintenten Bez. Gerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Burger in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rücksichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als: des zwischen Joseph Pirz und Mina gebornen Strittich den 8. August 1766 geschlossenen, unterm 4. Hornung 1791 zu Gunsten der Dorothea Pirz, wegen eines Erbtheils pr. 209 fl. 19 kr., und für die Maria Pirz hinsichtlich ihres Heirathsguts pr. 208 fl. 23 kr. auf der der Staats Herrschaft Michelsstätten sub Urb. Nr. 175 dienstbaren ganzen Hube intabulirten Heirathsvertrages, dann des von den Eheleuten Joseph und Maria Pirz an Valentin Warle unterm 15. April 1789 ausgestellten, und den 18. April 1789 auf der obbenannten Realität intabulirten Schuldscheins pr. 280 fl. E. W. gewilliget worden.

Es werden daher Jene, welche auf obige Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefordert, solche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogleich vor diesem Gerichte anzumelden, als im Widrigen auf ferneres Unlangen dieselben für getödtet und kraftlos erklärt werden würden.

Bereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 15. December 1826.

z. 3. 1593.

E d i c t.

(1)

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetch wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Galitsch, Universalerbe des Johann Burger, vulgo Boldin von Prevoje, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte hinsichtlich des vom Jacob Raunkicher von Moschenig an Johann Burger, vulgo Boldin von Prevoje, über 250 fl. am 5. Juny 1790 ausgestellten, und am 16. October 1790 auf die der löblichen Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 27 dienstbare, zu Moschenig gelegene ganze Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes gewilliget worden. Daher haben alle Jene, welche auf diesen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogleich vor diesem Gerichte anzumelden und darzuthun, als widrigens nach fruchtloser Amortisations-Frist obbenannter Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat auf weiteres Unlangen als nichtig und kraftlos erklärt werden würde. Bezirksgericht Egg ob Podpetch am 23. December 1826.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 339.

B e s c h r e i b u n g e n.

Nr. 5968.

I. Die zum Spinnen der Kammwolle dienenden Maschinen des Thomas Busby (privilegirt am 30. December 1821).

Das ganze Maschinen-System besteht aus 5 Maschinen, auf welchen die Wolle nach der hier folgenden Ordnung bearbeitet wird. Die erste Vorbereitungsmaschine hat einen großen mit Krämpel überzogenen, und einen kleinen, ebenfalls mit Krämpel ledern versehenen Cylinder, von welchem letzteren aus die Wolle durch einen Trichter als Band ausläuft, nebstbey sind geriffelte Walzenpaare zum Zuführen der Wolle und so weiter angebracht. Die zweite Vorbereitungsmaschine (von dem Erfinder Zugrame genannt): besteht aus 4 Gängen, und jeder Gang aus 4 Paar Walzen, wovon 4 geriffelt und 4 mit Tuch oder Leder überzogen sind. Die Walzen können, so wie es die Beschaffenheit der Wolle erforderlich macht, in beliebigen Distanzen an einander genähert, oder von einander entfernt werden. Bey der Arbeit wird das Wollband durch alle 4 Gänge der Reihe nach gezogen. Die dritte Maschine, auf welcher die Erzeugung der Vorgespußt vorgenommen wird, ist mit 8, 16 bis 24 Spindeln versehen. In der Mitte dieser Vorspinn-Maschine ist ein hölzerner Cylinder parallel mit den 3 Reihenpaaren geriffelter Walzen, welche ebenfalls in verschiedenen Distanzen gestellt werden können. Die 4. und 5. Maschine dienen endlich zum Verspinnen der, auf der vorerwähnten Maschine erzeugten Vorgespußt. Die eine ist zur Bearbeitung des Ketten, die andere zum Spinnen des Eintraggarnes eingerichtet, und beide weichen in ihrer Construction, besonders durch die angebrachten verschiebbaren kupfernen Walzenträger, wesentlich von den gewöhnlichen Feinspinnmaschinen ab.

II. Maschinen zum Verspinnen der Galett- oder Floretseide des Thomas Busby (privilegirt am 2. Jänner 1824). Die ersten zwey Maschinen dieses Maschinen-Systems dienen zur Vorbereitung der verspinnbaren Seidenabfälle (Strazza havella und so weiter), von welchen durch die eine derselben, welche mit Walzen und Krämpeln versehen ist, die Seidenabfälle so vorbereitet werden, daß sie bequem in ohngefähr 2 und $1\frac{1}{2}$ Zoll lange Fäden geschnitten werden können, durch die andere, der Baumwollspinnerei ganz ähnliche Maschine: aber die geschnittene Seide aufgelockert wird. Die 3. und 4. Maschine sind zum Krämpeln und zum Strecken des auf der Krämpel- oder Kratzmaschine erzeugten Bandes bestimmt. Bey dem Strecken des Bandes läuft dasselbe wie auf der Zugmaschine in den Baumwollspinnereyen, durch Walzenpaare, die geriffelt sind und Preßwalzen haben. Die 5. und 6. Maschine endlich bezwecken die Erzeugung der Vorgespußt und der Feinspinnste, und gleichen jenen, welche der Erfinder für die Bearbeitung der Kammwolle vorgeschlagen hat. Es kommt hier noch zu bemerken, daß die Seidenabfälle, bevor sie auf die dritte Maschine gelangen, degummirt werden müssen. Dieses geschieht in Säcken, wovon jedoch einer nicht mehr als ein Pfund solcher Abfälle fassen darf, und durch ein zweyständiges Kochen in Seifenwasser, zu welchem auf 100 Pfund Seide 22 Pfund Seife genommen wird. Nach dem Degummiren werden die Seidenabfälle, noch ehe sie der weitern Verarbeitung unterzogen werden, sehr sorgfältig getrocknet.

Z. 396.

Versteigerungs-Nachricht.

Nr. 41.

(1) In Folge einer hohen Gubernial-Verordnung vom 22. verflorbenen Monats Zahl 5716, soll die den vier Gubernial-Hausknechten und dem Ofenheizer für das Jahr 1827 gebührende neue Livree, bestehend in 5 Röcken, 5 Westen und 5 Beinkleidern, dann in 5 Paar Stiefeln und 5 Hüten, im Wege einer öffentlichen Minuendo-Versteigerung bey-

(Z. Beyl. Nr. 30 d. 13. April 1827.)

D

geschafft werden. Gleichwie nun dieselbe am 18. dieß um 9 Uhr Vormittags bey hiesiger kaiserlichen königlichen Gubernial-Expedits-Direction im Landhaus abgehalten werden wird, so werden alle jene Tuchhändler und Professionisten, welche die Verstellung der obgedachten Kleidungsstücke zu übernehmen geneigt wären, bey der am festgesetzten Tage und Stunde Statt findenden Versteigerung zu erscheinen hiemit vorgeladen. Von der kaiserlichen königlichen Gubernial-Expedits-Direction. Laibach am 8. April 1827.

Z. 394.

A V V I S O.

Nr. 6632.

(1) Sua Maesta Imperiale Reale Apostolica con venerate sovrane risoluzioni 13 luglio dell' anno passato, e 9 febbrajo dell' anno corrente si è clementissimamente degnata di concedere alla Dalmazia due Medici-distrettuali, e sei Chirurghi-distrettuali. Essendo già stato nominato e destinato a Knin uno de' Medici-distrettuali, si apre il concorso al posto dell' altro da risiedere in Sign, il quale avrà l' annuo stipendio di fiorini 450fl, ed a' sei posti di Chirurgo-distrettuale da risiedere in Obbrovazzo, Imoschi, Fort' Opus, Sabioncello, Castelnauovo, e Budua, ciascuno de' quali avrà l' annuo stipendio di fiorini 350. Godranno essi i vantaggi delle commissioni politiche e giudiziarie. Con lo stabilimento loro verranno soppressi i posti di Medici, e di Chirurghi Sanitarj nelle indicate località. I concorrenti dovranno insinuare al più tardi fino al quindici del mese di maggio venturo al protocollo dell' i. r. Governo della Dalmazia le rispettive domande, corredate dai documenti provanti l' età, la patria, la religione, la moralità, la conoscenza perfetta delle lingue italiana, e slava, l' abilitazione, risultante da regolare diploma in originale od in copia autenticata dalla competente pubblica autorità, all' esercizio della professione medica pel posto di Medico-distrettuale in Sign, e della chirurgica per i posti suddetti di Chirurgo-distrettuale, ed i servigi pubblici per avventura prestati. Si avrà uno speciale riguardo, per i posti di Chirurgo-distrettuale, ai concorrenti che saranno Dottori in medicina, e chirurgia. Zara 13 marzo 1827.

L' I. R. Segretario di Governo

DE C A T T A N J.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 397.

Nr. 490.

Von der Bezirksobrigkeit Rupertsdorf zu Neustadt wird am 18. April l. J. 9 Uhr Vormittags die Beleuchtung der Kreisstadt Neustadt, bestehend in 40 Stück Laternen, vom 1. Juny l. J. angefangen, auf drey nach einander folgende Jahre minuendo versteigert werden, wovon die Vicitations-Bedingnisse in dieser Bezirkskanzley zu gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Bez. Obrigkeit Rupertsdorf zu Neustadt am 8. April 1827.

B. 404.

R u n d m a ß u n g.

Nr. 36.

Da der Zeitpunkt zur Versendung des so allgemein beliebten, den Herren Ständen des Herzogthums Steyermark gehörigen Robitscher Sauerbrunnens, und zum Gebrauche dieser so berühmten und heilsamen Mineralquelle im Badorte selbst sich nähert, so werden hiermit für das gegenwärtige Jahr 1827 folgende Preise der zu versendenden Flaschen sowohl, als auch der Bäder und Zimmer sammt Zugehörungen in den ständischen Gebäuden in Sauerbrunn nächst Robitsch festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- a) Für eine gefüllte, vom k. k. Rentamte in Sauerbrunn beygestellte, eine starke niederösterreichische Maß enthaltende Flasche mit Stöpsel und Verpichung 9 1/2 fr. C. M.
- b) Für die Füllung sammt Stöpsel und Verpichung einer fremden Flasche von gleichem Inhalte und Form 4 " " "
- c) Für die Füllung einer solchen fremden Flasche ohne Stöpsel und Verpichung 3 " " "
- d) Für den Stöpsel zu einer Flasche 1 1/2 " " "
- e) Für die Verpichung einer Flasche 1 1/2 " " "
- f) Für ein einfaches Stahlbad in Wannen 12 " " "

g) Für ein doppeltes Stablbad in Wannen	24	fr. C. M.
h) Für ein Zimmer im ersten oder zweyten Stocke des sogenannten Neugebäude, Haus Nr. 2, täglich	30	" " "
i) Für ein Zimmer mit Cabinet in eben demselben Gebäude, täglich	40	" " "
k) Für ein detto im Badhause, täglich	24	" " "
l) Für ein detto in demselben Gebäude mit Cabinet, täglich	34	" " "
m) Für das größere Zimmer Nr. 11 in demselben Gebäude, täglich	30	" " "
n) Für ein detto im neuen Traiteurhause, dann im ersten Stocke des sogenannten Kapellengebäudes, täglich	20	" " "
o) Für ein Zimmer zu ebener Erde im Kapellengebäude, täglich	12	" " "
p) Für ein größeres Dachzimmer detto	12	" " "
q) Für ein kleineres detto in diesem Gebäude, täglich	8	" " "
r) Für ein Zimmer im Magazinsgebäude, täglich	24	" " "
s) Für eines der beyden großen Seitenzimmer Nr. 4 und 5 daselbst, täglich	30	" " "
t) Für ein Zimmer im zweyten Stocke des neu erbauten großen Hauses, täglich	24	" " "
u) Für ein Zimmer in den sogenannten Sommergebäuden, täglich	12	" " "
v) Für ein Zimmer Nr. 1 und 16 in der Sommerwohnung, für jedes täglich	20	" " "
w) Für ein feines vollständiges Bett sammt Zugehörung, täglich	6	" " "
x) Für ein gemeines vollständiges Bett sammt Zugehörung, täglich	4	" " "
y) Für den jedestmahligen Gebrauch eines Bademantels	4	" " "
z) Für den detto eines Badeeinkleides	2	" " "
aa) Für den detto eines Leintuches	2	" " "
bb) Für den detto eines Handtuches	2	" " "
cc) Für Unterbringung eines eigenen Wagens in der Remise, täglich	3	" " "
dd) An Stallgeld in dem neu erbauten Stalle für ein Pferd, täglich	3	" " "

Ob schon diese Preise durchaus in C. M. festgesetzt sind, so können die Zahlungen doch auch in W. W. nach dem Course zu 250 pCt. bey dem ständischen Rentamte in Sauerbrunn geleistet werden. Obdasselbe übernimmt auch alle Bestellungen auf auswärtige Versendungen des Mineralwassers in welchem immer für Quantitäten, und wird solche stets zur Zufriedenheit besorgen, nur ersucht man, sich jedes Mal zeitlich genug mit portofreyen Briefen an das Rentamt zu wenden.

Hinsichtlich jener Partheyen, welche den Ankauf der Flaschen selbst besorgen, und diese dann bey der Quelle anfüllen lassen wollen, bleibt es übrigens auch in diesem Jahre bey der bestehenden Einrichtung, kraft welcher im Dete Sauerbrunn zwey wohl versehene Magazine von benachbarten Glasfabriken sich befinden; woselbst die Flaschen in der vorgeschriebenen bekannten Form, Größe und Qualität an Jedermann, und zwar für keinen Fall höher als um den festgesetzten höchsten Preis von 4 1/2 fr. C. M. pr. Stück verkauft werden. Zugleich wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß jede Flasche, deren Verkorkung und Verpackung das ständ. Rentamt besorgt, auch mit dem st. st. Insiegel versehen werde, und daß folglich bey jenen gefüllten Flaschen, denen dieses Amtssiegel mangelt, die Echtheit des Robitscher Mineralwassers nicht verbürgt werden könne.

Die (Titl.) Herren und Frauen Curgäste, welche die Heilquelle im laufenden Jahre besuchen wollen, werden ersucht, die Bestellungen der Zimmer, mit Benennung der Anzahl und des Hauses, worin sie zu wohnen wünschen, dann des zum Eintreffen bestimmten Tages, wenigstens 5 bis 6 Wochen vorhinein mittelst portofreyen Briefen unter der Adresse des ständ. Rentamtes zu machen, worauf von Seite desselben der Parthey unverzüglich eine gedruckte, von dem Inspector und Controlor ämtlich unterfertigte Anweisungskarte auf die bestellte Wohnung zugesendet werden wird, welche sofort bey ihrer Ankunft in der Rentamtstanzley abzugeben ist. Diese Karte verliert jedoch ihre Gültigkeit, wenn die Parthey 3 Tage nach Verlauf des bestimmten Tages nicht in Sauerbrunn eintreffen sollte, für welchen Fall das Rentamt die bestellte Wohnung wieder weiter zu vergeben befugt ist. Über diese Wohnungsbestellungen wird bey dem Rentamte ein besonderes Vormerkprotocoll, mit Anführung des Datums der gemachten Bestellung und der angemiesenen Wohnung möglichst genau geführt werden, dessen Einsicht jedem Curgaste nach Belieben frey steht.

Für gute und bläuge Bedienung der Curgäste von Seite der 2 ständ. Traiteure in Sauerbrunn sowohl, als dafür, daß die Besitzer eigener Pferde, für solche die nöthige Stallung in dem von den Herren Ständen eigends hierzu neu erbauten Stallungsgebäude erhalten, und die nöthige Fourage bekommen können, und daß sie mit den dießfälligen Preisen nicht überhalten werden, ist auch in diesem Jahre zweckmäßige Fürsorge getroffen worden, und man ersucht Jedermann, sich in dieser Be-

ziehung im möglichen Falle einer Übervorteilung an das ständ. Rentamt zu wenden, welches bey jeder begründeten Beschwerde die gerechte Abhülfe sogleich verschaffen wird.

Sollten übrigens einige (Titl.) Curgäste zur eigenen Küche Brennholz benötigen, so belieben sie sich wegen dessen Beschaffung ebenfalls an das Rentamt zu wenden.

Grätz, von der st. st. Verordneten Stelle am 29. März 1827.

Freyherr v. Königsbrunn,
erster st. st. Secretär.

S. 405.

K u n d m a c h u n g

(1)

der Badetouren im ständischen Lobelbade.

Im steyerm. ständischen Lobelbade nächst Grätz wird die Ordnung der dießjährigen 5 Badetouren, jede durch 23 Tage, folgendermaßen Statt haben:

- Die 1te Tour vom 15. May bis einschließig 6. Juny.
- Die 2te Tour vom 8. Juny bis einschließig 30. Juny.
- Die 3te Tour vom 3. July bis einschließig 25. July.
- Die 4te Tour vom 27. July bis einschließig 18. August.
- Die 5te Tour vom 21. August bis einschließig 12. September.

Zur Bequemlichkeit der Badegäste und zur Vermeidung jeder Unordnung wird ersucht, sich genau nach diesen bestimmten Badetouren zu halten, und die Bestellungen sowohl für die Zimmer in den ständischen Gebäuden, als auch für die ebenfalls für Curgäste bestimmten 19 gut eingerichteten und schön gemahlten Zimmer im Gebäude des Herrn Freyherrn v. Mandell, jedes Mal frühzeitig genug — und zwar einstweilen bey der ständischen Bauinspection im Landhause — vom 13. May an, aber im ständ. Lobelbade selbst bey dem dort aufgestellten prov. Bade-Director Herrn Dr. Carl Coriupp gefälligst zu machen.

Die Preise der Zimmer in allen Gebäuden sind nach Verschiedenheit ihrer Größe und Beschaffenheit zu 30, 20, 16, 14, 12 und 8 kr. Conv. Münze täglich, wie solches der zu Jedermanns Einsicht im Orte Lobelbad angeschlagene Tariff enthält, und auch bey dem prov. Bade-Director näher eingesehen werden kann.

Die Preise der Bäder, Bettfournituren und Wäsche sind für das laufende Jahr folgendermaßen bestimmt:

a) Die Badegäste zahlen für eine Badetour von 23 Tagen im Seebade	8 fl. — kr. CM.
b) Deren Söhne und Töchter unter 14 Jahren für do. do.	4 " — " "
c) Für ein warmes Bad im allgemeinen Seebade	— " 16 " "
d) Für ein warmes Bad in kupfernen Wannen	— " 18 " "
e) Für ein warmes Bad in den Extracabinetten	— " 18 " "
f) Für ein kaltes Bad im oberen Ursprung	— " 4 " "
g) Für ein Badehemd oder einen Bademantel	— " 4 " "
h) Für ein Badebeinkleid	— " 2 " "
i) Für ein Leintuch	— " 2 " "
k) Für ein Handtuch	— " 1 " "
l) Für ein feines vollständiges Bett sammt Zugehör täglich	— " 6 " "
m) Für ein ordinäres do. do.	— " 4 " "

Die Stallung auf 2 Pferde sammt Wagenremise (wo auch zwey Stallungen, jeder Stall auf 2 Pferde mit Wagenremise, im Gebäude des Herrn Freyherrn v. Mandell vorfindig sind) täglich

— " 8 " "

Bev dieser Gelegenheit wird auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene armen Kranken, welche den unentgeltlichen Gebrauch des Lobelbades mit oder ohne Verpflegung zu erhalten wünschen, ihre mit den ärztlichen und Dürftigkeitszeugnissen belegten Gesuche längstens bis 1. May d. J. bey der steyerm. ständ. Verordneten Stelle einzureichen haben, widrigenfalls auf später einkommende Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. Grätz am 29. März 1827

Freyherr v. Königsbrunn,
erster st. st. Secretär.

K. K. L o t t o z i e h u n g e n.

In Triest am 11. April 1827: 87. 50. 61. 35. 83.

Die nächsten Ziehungen werden in Triest am 25. April und 5. May abgehalten werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 400.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 6075.

(1) Es ist vermahlen das zweyte krainerische Unterrichtsgelder = Stipendium, im jährlichen Ertrage von 80 fl. Conventions-Münze, erlediget. Zum Genusse dieses Stipendiums sind vorzugsweise arme und gut Studierende der Philosophie am kaiserlichen königlichen Laibacher Lyceum berufen. Diejenigen, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, ihre mit den Zeugnissen über den sittlichen und wissenschaftlichen Fortgang von den zwey letzten Semestern, dann dem Ausweise über ihre Vermögensumstände sammt dem Beweise der überstandenen natürlichen oder geimpften Pocken belegten Bittgesuche längstens bis letzten April dieses Jahres bey dieser Landesstelle einzureichen. Vom kaiserlichen königlichen illyrischen Gubernium. Laibach am 29. März 1827.

Kreisämliche = Verlautbarungen.

3. 403.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 2711.

(1) Laut einer Zuschrift der hiesigen kaiserlichen königlichen Baudirection vom 29. vorigen Monats Zahl 640, hat das hohe kaiserliche königliche Gubernium mit Verordnung vom 23. nächstlichen Monats Zahl 5824, zu verordnen geruhet, die Herstellung der unter dem Hause Nr. 9 an der Karlsstädter = Straße zu errichtenden Starpe im Wege der Minuendo = Versteigerung zu erwirken. Der dießfällige gesammte Baukostenbetrag an Maurer = Arbeit und Material, welcher als Ausrufspreis angenommen wird, beläuft sich nach dem buchhalterischrichtiggestellten Kostenüberschlage auf 229 fl. 37 kr. Die Minuendo = Licitation wird demnach am 27. dieses Monats April um 9 Uhr Früh bey diesem kaiserlichen königlichen Kreisamte abgehalten werden. Auch wird bey dieser Minuendo = Versteigerung, jedoch mittelst besonderen Licitations = Protocols, die mit hoher Gubernial = Verordnung vom 22. vorigen Monats Zahl 5473, angeordnete Reparationsvornahme der Eingangsstiege der hiesigen Ursuliner = Klosterkirche, deren Kosten an Maurer = Arbeit und Material, dann an Steinmez = und Schmied = Arbeit auf 79 fl. 30 kr. berechnet sind, demjenigen überlassen, welcher sich hiezu um den mindesten Preis herbeplassen wird. Welches mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Licitationslustigen die Kostenüberschläge, den Plan und die Licitationsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können. Kaiserliches königliches Kreisamt Laibach am 7. April 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

i. 3. 1592.

(1)

Nr. 7151.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekant gemacht: Es sey über das Gesuch des Carl Moos, bürgl. Rauchfanglehrermeisters allhier zu Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations = Edicte rücksichtlich der auf dessen Hause am alten Markte allhier Nr. 135, alte 84, hafenden, vorgethilt in Verlust gerathenen Urkunden, als des Heirathscontractes ddo. 16. Februar 1776, intab. 11. Juny 1776, und der Quittung ddo. 28. Februar et intab. 11. Juny 1776, gewilligt worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte in Verlust gerathene Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeynen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anmelden und anhängig zu machen, als im Wirrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Birkellers Carl Moos, die obgedachten Urkunden und rücksichtlich die dießfälligen Intab. Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. December 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 398.

E d i c t.

Nr. 506.

(1) Vom vereinten Bezirksgerichte Ruperts Hof zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Salz zu St. Jobst, in die öffentliche Versteigerung der dem Mathias Mausser gehörigen, gerichtlich auf 199 fl. geschätzten, der Herrschaft Ruperts Hof sub Urb. Nr. 19 dienstbaren, zu Wirsbendorf gelegenen $\frac{3}{4}$ Hube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem Vergleich ddo. 15 Jänner 1827 E. Nr. 287 schuldigen 10 fl. 39 kr., im Executionswege gewilliget worden.

Nachdem nun hiezu drey Versteigerungstagsatzungen, als der 7. April, 7. May und 7. Juny 1827, stets Früh um 9 Uhr im Orte der Realität gegen dem bestimmt worden sind, daß im Falle obiger Hubgrund weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagsatzung um die Schätzung verkauft werden könnte, derselbe bey der dritten auch unter derselben hintan gegeben werden würde; so werden alle Kauflustigen an besagten Tagen dahin zu erscheinen vorgeladen, allwo sie, oder auch eher hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden die dießfälligen Vicitationsbedingnisse vernehmen können.

Vereintes Bez. Gericht Ruperts Hof zu Neustadt am 16. März 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Versteigerungstagsatzung ist obige $\frac{3}{4}$ Hube nicht an Mann gebracht worden; es wird daher zur Zweyten geschritten werden.

Z. 410.

Getreid - Verkauf.

(1)

Am 30. d. M., Vormittags um 9 Uhr angefangen, werden mit Bewilligung der wohlblöblichen k. k. Domainen-Administration in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Gallenberg nachstehende Getreid-Quantitäten, als:

83 6 $\frac{1}{2}$ 2 Megen Weizen,

59 11 $\frac{1}{2}$ 2 " Korn,

7 14 $\frac{1}{2}$ 2 " Hirse und

489 24 $\frac{1}{2}$ 2 " Hafer,

entweder im Ganzen oder partiweise, nach Auswahl der Kauflustigen gegen gleich bare Bezahlung an den Meistbietenden im Vicitationswege hintan gegeben werden. Verwaltungsbamt der Staatsherrschaft Gallenberg am 9. April 1827.

Z. 409.

E d i c t.

Nr. 258.

(1) Vom k. k. Bez. Gerichte zu Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lohmas Schusterschitsch in die Reassamirung der Stückweisen Feilbiethung der bey den zwey vorigen Tagsatzungen unverkauft verbliebenen Bestandtheile der dem Mathias Humann eigenthümlichen, zu Sauls sub Consf. Nr. 3 gelegenen, der Herrschaft Egg ob Podoyetsch sub Rect. Nr. 88 jinsbaren halben Kaufrechtshube gewilliget, und hiezu die Tagsatzungen auf den 10. May, 11. Juny und 9. July l. J. Vormittag um 9 Uhr im Orte der Hube mit dem Vorsage bestimmt worden, daß diese Hubbestandtheile, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden würden, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und intabulirten Gläubiger mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß sie die Vicitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll in dieser Gerichtskanzley einsehen können.

K. K. Bez. Gericht zu Laibach am 20. Februar 1827.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 29. März 1827.

Dem Heren Augustin Vidiz, k. k. Kreisadvocat, s. Sohn Edmund, alt 4 M., in der Grabstraß Nr. 72, an Convulsionen. — Andreas Ranz, Tagl., alt 70 Jahr, im Civ. Spital Nr. 1, an Altersschwäche.

Den 31. Catharina Prepeluch, Schahmachers Wittve, alt 25 Jahr, im Civ. Spital Nr. 1, an der Lungenschwindsucht.

Den 1. April. Christina Franz, Wirthswitwe, alt 56 Jahr, auf der Cap. Vorstadt Nr. 42, an der Lungenschucht.

Den 4. Joseph Ferdina, ein Inquisit, alt 35 Jahr, im Inquisitionshaus Nr. 82, an der Krampfschick. — Dem Anton Romar, Hausbesizer, s. W. Margaretha, alt 60 Jahr, am St. Jacobsplatz Nr. 141, an der Lungenschwindsucht.